

Alles auf einen Blick /

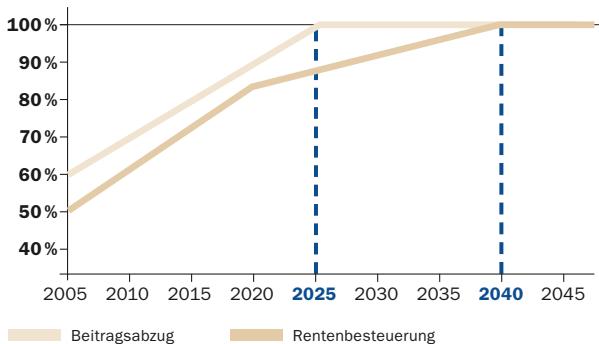
Staatliche Förderungsmöglichkeiten für Altersvorsorge und Vermögensaufbau.

Altersvorsorge.

Der Staat bietet Unterstützung bei der Vorsorge. Der Gesetzgeber unterscheidet grundsätzlich drei Schichten der Altersvorsorge, die er mit attraktiven Steuervorteilen fördert.

1. Schicht: Basisversorgung

Bei der **Basis-Rente** bzw. **Rürup-Rente** können die Beiträge steuerlich geltend gemacht werden, dafür wird die Rente im Alter mit dem persönlichen Steuersatz versteuert.



Rechenbeispiel

Lediger Selbstständiger, 34 Jahre, zu versteuerndes Einkommen: 50.000 Euro

Beitrag zur Basis-Rente 2013	10.000 EUR
Davon steuerlich absetzbar: 76%	7.600 EUR
Steuerersparnis	3.389 EUR
Nettoaufwand 2012	6.611 EUR

Durch den steigenden Sonderausgabenabzug sinkt der Nettoaufwand von Jahr zu Jahr.

Jahr	Abzugsfähig	Nettoaufwand
2015	80 %	6.441 EUR
2020	90 %	6.020 EUR
2025	100 %	5.604 EUR

Kumulierter Steuervorteil bis 65 Jahre: 129.762 Euro. Dies entspricht einer **durchschnittlichen Förderquote von 42%**!

Quelle: eigene Berechnungen von AXA auf PayMate-Basis, steuerliche Berechnung inkl. Soli und KiSt (9%), Werte gerundet, Stand 10/2012.

2. Schicht: kapitalgedeckte Zusatzversorgung

Die **Riester-Rente** wird während der Laufzeit mit Zulagen und Steuervorteilen vom Staat gefördert. Dafür unterliegen auch hier die Renten im Alter der Steuer.

Diese Förderung gewährt der Staat

Grundzulage pro Person p.a.	Kinderzulage p.a.		Berufseinsteigerbonus für unter 25-Jährige	Mindesteigenbeitrag für unmittelbar Förderberechtigte p.a.	Mindestbeitrag für mittelbar Förderberechtigte p.a.	Max. Förderbetrag* p.a. (inkl. Zulagen)
	Geboren vor 2008	Geboren ab 2008				
154 EUR	185 EUR	300 EUR	Einmalig 200 EUR	4 % von den (beitragspflichtigen) Vorjahreseinnahmen, mindestens 60 EUR pa. (Sozialbeitrag)	60 EUR	2.100 EUR

*Besteht eine mittelbare Förderberechtigung, erhöht sich der maximale Förderbetrag des unmittelbar Förderberechtigten auf 2.160 Euro p.a.

In der **betrieblichen Altersversorgung** (bAV) bieten 5 Durchführungswege Arbeitnehmern und Arbeitgebern zahlreiche Möglichkeiten zum Aufbau einer Betriebsrente mit hoher staatlicher Förderung. Durch den gesetzlichen Anspruch des Arbeitnehmers auf eine Entgeltumwandlung wird die Attraktivität der Betriebsrente ideal abgerundet.

Die einfachsten Durchführungswege zur Umsetzung des Entgeltumwandlungsanspruchs sind die **Direktversicherung** und die **Pensionskasse**. Der Arbeitnehmer baut sich so eine effektive Zusatzrente auf, die der Staat durch eingesparte Steuern und Sozialabgaben attraktiv fördert.¹

Durch eine finanzielle Beteiligung des Arbeitgebers (z. B. 20% Arbeitgeberzuschuss aufgrund des eingesparten Arbeitgeberanteils an den Sozialabgaben) und die intelligente Nutzung vermögenswirksamer Leistungen (VL) für die bAV lässt sich der Spareffekt noch deutlich erhöhen.

■ **Steuer- und sozialversicherungsfreie Einzahlung vom Bruttogehalt**

- Bis max. 4% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG West), im Jahr 2012 monatlich 224 Euro^{2,3}
- Spareffekt: Förderquote bis zu 50% des Anlagebetrags¹

■ **Optimierung des Spareffekts möglich durch:**

- Arbeitgeberzuschuss (z. B. finanziert aus Sozialabgabenersparnissen)
- Verwendung der VL
- Einzahlung von Überstundenguthaben, Sonderzahlungen etc.

3. Schicht: Privatversorgung

Die privaten Renten- und Lebensversicherungen der 3. Schicht sind in ihrer Gestaltung deutlich flexibler. Zwar gibt es in der Aufschubzeit für die Beiträge keine staatliche Förderung, dafür werden die Renten im Alter nur mit dem günstigen Ertragsanteil versteuert. Erträge aus einmaligen Kapitalzahlungen sind nach einer Laufzeit von 12 Jahren und bei Auszahlung ab dem vollendeten 62. Lebensjahr zur Hälfte steuerfrei.

Rentenbeginn im Alter	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
Ertragsanteil	22 %	22 %	21 %	20 %	19 %	18 %	18 %	17 %	16 %	15 %	15 %

Vermögensaufbau.

Beim staatlich geförderten Vermögensaufbau kann man unter verschiedenen Formen wählen.

Vermögenswirksame Leistungen

Vermögenswirksame Leistungen sind Geldleistungen durch den Arbeitgeber, die als Teil des Gehalts gezahlt werden. Der Arbeitgeber zahlt sie in einen Sparplan des Arbeitnehmers ein. Voraussetzung für den Anspruch auf die VL ist der Abschluss eines VL-Sparplans. Dafür kommen verschiedene Anlageformen in Frage:

- Banksparplan
- Bausparvertrag oder dessen Tilgung
- betriebliche Altersversorgung⁴
- Aktienfondssparplan (VL-spezifische Fonds)
- kapitalbildende Lebensversicherung

Nicht jeder Investmentfonds ist für vermögenswirksame Leistungen zugelassen. Bei Anlagen in Bausparverträgen sowie bestimmten Fonds besteht die Möglichkeit der staatlichen Förderung in Form einer Arbeitnehmersparzulage. Bei den vermögenswirksamen Leistungen gibt es keine Einkommenshöchstgrenzen.

Die VL können auch gewinnbringend vom Arbeitnehmer im Rahmen der Entgeltumwandlung zum Aufbau einer Betriebsrente genutzt werden.⁴ Der Vorteil liegt hier in der Nutzung von hohen Ersparnissen bei der Einkommensteuer und den Sozialabgaben (siehe auch Thema Altersvorsorge).

Arbeitnehmersparzulage

Die Arbeitnehmersparzulage ist ein staatlicher Zuschuss („Zulage“) für Arbeitnehmer, die vermögensbildende Leistungen nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz sparen.⁵ Übrigens: Die Zulage bekommt man auch, wenn der Arbeitgeber keinen Zuschuss zu den vermögenswirksamen Leistungen bezahlt, man aber selbst einen Sparplan abgeschlossen hat (steuerliche Bindefrist: sieben Jahre, Ausnahme: wohnwirtschaftliche Verwendung innerhalb der sieben Jahre bei Zuteilung des Bausparkontos). Um die Arbeitnehmersparzulage zu erhalten, darf das zu versteuernde Einkommen die festgelegten Höchstgrenzen nicht überschreiten.

	Alleinstehend		Verheiratet	
	Bausparvertrag	Aktienfonds	Bausparvertrag	Aktienfonds
Jährlich maximal geförderte Sparleistung	470 EUR	400 EUR	470 EUR (p.P.)	400 EUR (p.P.)
Höhe der Förderung	9 %	20 %	9 %	20 %
Maximale Sparzulage	43 EUR	80 EUR	43 EUR (p.P.)	80 EUR (p.P.)
Einkommensgrenze (zu versteuerndes Einkommen)	17.900 EUR	20.000 EUR	35.800 EUR	40.000 EUR

Wohnungsbauprämie

Die Wohnungsbauprämie ist ein staatlicher Zuschuss (Förderung) auf Sparbeiträge in Bausparverträgen. Sie wird jedoch bei neuen Bausparverträgen ab 2009 nur dann gezahlt, wenn das geförderte Guthaben wohnwirtschaftlich verwendet wird. Ausnahme: Der Bausparer ist bei Kontoeröffnung jünger als 25 Jahre und es handelt sich um den Erstvertrag. Auch hier sind die festgelegten Einkommenshöchstgrenzen zu beachten.

	Alleinstehend	Verheiratet
Jährlich maximal geförderte Sparleistung	512 EUR	1.024 EUR
Höhe der Förderung	8,8%	8,8%
Maximale Sparzulage	45,06 EUR	90,11 EUR
Einkommensgrenze (zu versteuerndes Einkommen)	25.600 EUR	51.200 EUR

Alle Förderungen auf einen Blick

- Vermögenswirksame Leistungen: je nach Arbeitsvertrag / Betriebsvereinbarung / Tarifvertrag bis zu 480 Euro VL jährlich vom Arbeitgeber
- 9 % Arbeitnehmersparzulage: vom Finanzamt auf die VL
- 20 % jährliche Förderung auf Beteiligungssparen (VL-Aktiensparen) im Rahmen der VL
- 8,8 % Wohnungsbauprämie: vom Finanzamt auf die jährliche Sparleistung

¹Die Höhe der staatlichen Förderung ist abhängig vom individuellen Einkommen des Arbeitnehmers.

²Hinzu kommt noch ein steuerfreier Festbetrag von jährlich 1.800 Euro (für Neuzusagen ab 2005, wenn keine pauschal versteuerte Direktversicherung im Rahmen des § 40b EStG in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung genutzt wird); dieser Festbetrag unterliegt der Sozialversicherungspflicht.

³Die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sind im Leistungsfall nachgelagert einkommensteuerpflichtig und können zusätzlich einer Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen.

⁴Wenn die Verwendung der VL zugunsten betrieblicher Altersversorgung im Betrieb zugelassen ist.

⁵Bei Verwendung der VL zugunsten betrieblicher Altersversorgung wird die Arbeitnehmersparzulage nicht gewährt.

AXA Versicherungen, 51171 Köln
www_AXA_de

Maßstäbe / neu definiert

